

Sonderdruck aus:

Peter Häberle, Michael Kilian, Heinrich Wolff

Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts

Deutschland – Österreich – Schweiz

Nicht im Buchhandel erhältlich.

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-030377-3

e-ISBN (PDF) 978-3-11-030378-0

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-038114-6

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Datenkonvertierung/Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhaltsverzeichnis

Bearbeiterverzeichnis — XVII

I

Paul Laband (1838–1918) — 3

Reinhard Mußnug

II

Georg Meyer (1841–1900) — 29

Pascale Cancik

III

Otto Mayer (1846–1924) — 47

Dirk Ehlers

IV

Georg Jellinek (1851–1911) — 59

Jens Kersten

V

Hugo Preuß (1860–1925) — 71

Dian Schefold

VI

Gerhard Anschütz (1867–1948) — 93

Christian Waldhoff

VII

Fritz Fleiner (1867–1937) — 111

Giovanni Biaggini

VIII

Heinrich Triepel (1868–1946) — 129

Andreas von Arnould

IX

Richard Thoma (1874–1957) — 147

Kathrin Groh

X

Max Huber (1874–1960) – Völkerrechtler des 20. Jahrhunderts — 161

Andreas Kley

XI

Walther Schücking (1875–1935) — 175

Christian Tietje

XII

Hans Nawiasky (1880–1961) — 187

Yvo Hangartner †

XIII

Erich Kaufmann (1880–1972) — 201

Jochen Rozek

XIV

Hans Kelsen (1881–1973) — 219

Horst Dreier

XV

Rudolf Laun (1882–1975) — 243

Walter Pauly

XVI

Rudolf Smend (1882–1975) — 255

Helmuth Schulze-Fielitz

XVII

Ottmar Bühler (1884–1965) — 273

Ekkehart Reimer

XVIII

Walter Jellinek (1885–1955) — 299

Martin Schulte

XIX

Carl Schmitt (1888–1985) — 313

Matthias Jestaedt

XX

Alfred Verdross (1890–1980) — 339

Bruno Simma

XXI

Adolf Merkl (1890–1970) — 353

Herbert Schambeck

XXII

Mein Vater Ludwig Adamovich (1890–1955) — 371

Ludwig Adamovich

XXIII

Dietrich Schindler (sen.) (1890–1948) — 381

Daniel Thürer

XXIV

Hermann Heller (1891 – 1933) — 393

Uwe Volkmann

XXV

Karl Loewenstein (1891–1973) — 411

Oliver Lepsius

XXVI

Zaccaria Giacometti (1893–1970) – Staatsrechtslehre als Kunst? — 439

Andreas Kley

XXVII

Hermann von Mangoldt (1895–1953) — 457

Heinrich Amadeus Wolff

XXVIII

Hans Peters (1896–1966) — 471

Wilfried Berg

XXIX

Carlo Schmid (1896–1979) — 485

Michael Kilian

XXX

Hans J. Wolff (1898–1976) — 507

Markus Möstl

XXXI

Friedrich Berber (1898–1984) — 519

Albrecht Randelzhofer

XXXII

Ernst Fraenkel (1898–1975) — 529

Alexander von Brünneck

XXXIII

Hans Huber (1901–1987) – der „Preis der Unsicherheit und der Unruhe“ — 539

Andreas Kley

XXXIV

Carl Joachim Friedrich (1901–1984) — 555

Stephan Kirste

XXXV

Theodor Maunz (1901–1993) — 575

Peter Lerche

XXXVI

Gerhard Leibholz (1901–1982) — 581

Von Christian Starck

XXXVII

Ernst Friesenhahn (1901–1984) — 593

Hans Meyer

XXXVIII

Ernst Forsthoff (1902–1974) — 609

Hans Hugo Klein

XXXIX

Arnold Köttgen (1902–1967) — 629

Peter Badura

XL

Ernst Rudolf Huber (1903–1990) – Vom neohegelianischen Staatsdenken zur etatistischen Verfassungsgeschichte — 641

Christoph Gusy

XLI

Ulrich Scheuner (1903–1981) — 655

Wolfgang Rüfner

XLII

Werner Weber (1904–1976) — 671

Eberhard Schmidt-Aßmann

XLIII

Herbert Krüger (1905–1989) — 689

Thomas Oppermann

XLIV

Wolfgang Abendroth (1906–1985) — 703

Ulrich K. Preuß

XLV

Hans Peter Ipsen (1907–1998) — 717

Klaus Stern

XLVI

Walter Antonioli (1907–2006) — 735

Karl Korinek

XLVII

Den Staat denken – Werner von Simson (1908–1996) — 743

Wolfgang Graf Vitzthum

XLVIII

Georg Schwarzenberger (1908–1991) — 759

Heinhard Steiger

XLIX

Werner Kägi (1909–2005) — 779

Walter Haller

L

Wilhelm G. Grewe (1911–2000) — 791

Jochen A. Frowein

LI

Hans Schneider (1912–2010) — 799

Reinhard Mußgnug

LII

Hermann Mosler (1912–2001) — 813

Christian Tomuschat

LIII

Karl August Bettermann (1913–2005) — 825

Detlef Merten

LIV

Otto Bachof (1914–2006) — 847

Dieter H. Scheuing

LV

Karl Josef Partsch (1914–1996) — 867

Rüdiger Wolfrum

LVI

Max Imboden (1915–1969) – Aufbruch in die Zukunft — 877

Andreas Kley

LVII

Konrad Hesse (1919–2005) — 893

Peter Häberle

LVIII

Karl Doehring (1919–2011) — 909

Torsten Stein

LIX

Helmut K. J. Ridder (1919–2007) — 921

Karl-Heinz Ladeur

LX

Günter Dürig (1920–1996) — 933

Walter Schmitt Glaeser

LXI

**Der Elefant – Ein Gespräch mit Peter Schneider (1920–2002) über das
Recht — 951**

Erhard Denninger

LXII

Felix Ermacora (1923–1995) — 967

Christoph Schlintner/Gerhard Strejcek

LXIII

Helmut Quaritsch (1930–2011) — 981

Bernd Grzeszick

LXIV

Dimitris Th. Tsatsos (1930–2010) – Ein Mann der Vielfalt — 993

Martin Morlok

LXV

Klaus Vogel (1930–2007) — 1005

Paul Kirchhof

LXVI

Peter Saladin (1935–1997) — 1021

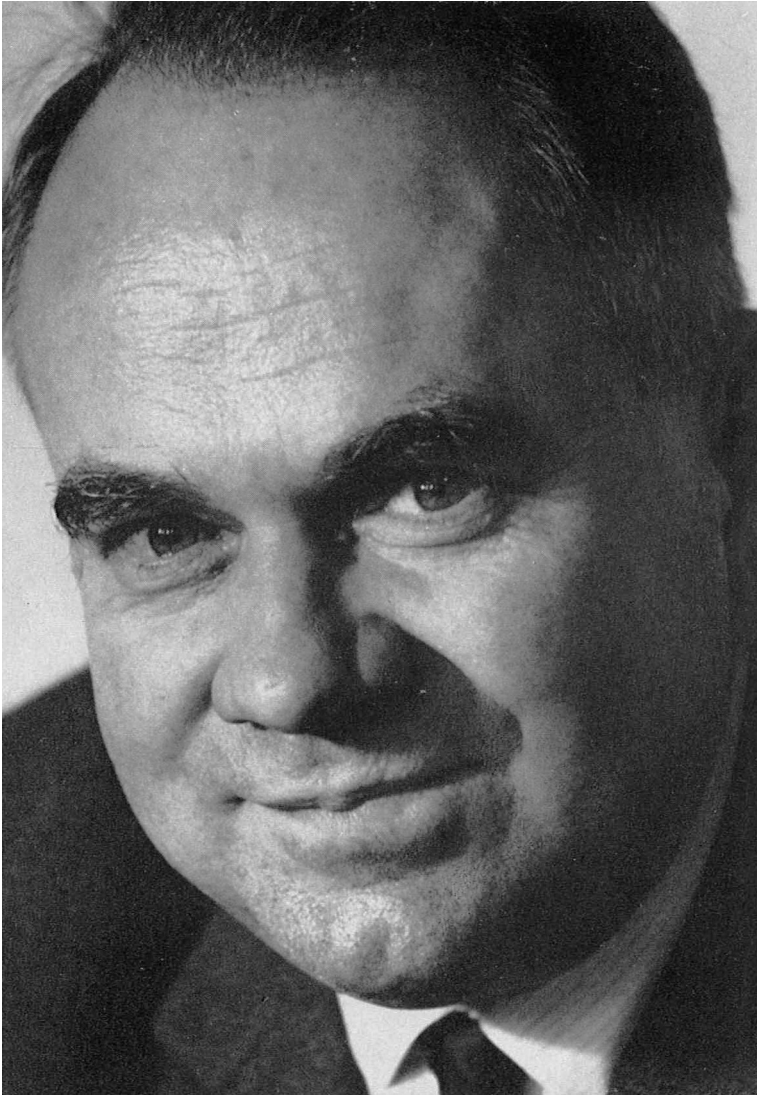
Diemut Majer

LXVII

Klaus Schlaich (1937–2005) — 1045

Stefan Koriath

Bildnachweis — 1057



LVI

Max Imboden (1915–1969) – Aufbruch in die Zukunft

Andreas Kley

I. Herkunft und Ausbildung

Bundesrat Hanspeter Tschudi würdigte an der Trauerfeier vom 11. April 1969 in Basel den am 7. April verstorbenen Max Imboden.¹ Dabei hob Tschudi Imbodens Leistungen als Professor und Wissenschaftler, als Grossrat, Verwaltungsrichter, Verfassungsrat (des Kantons Basel), als Nationalrat und als Präsident des Wissenschaftsrates hervor. Imboden habe mehr vollbracht, als „den meisten Menschen in sieben oder acht Jahrzehnten zu leisten gegeben“ sei:

„Die Lösung des Rätsels lag in einer erstaunlichen Arbeitskraft, in einem fast einmaligen Arbeitstempo, in einer schöpferischen Phantasie und einer beneidenswerten Formulierungsgabe. Noch entscheidender waren aber die Vorzüge seines Charakters, besonders die musterhafte Dienstbereitschaft und eine ansteckende Begeisterung für die Aufgaben der Allgemeinheit“.²

Max Imboden galt zu Recht als ungewöhnlich kreativer Staats- und Verwaltungsrechtslehrer; der Ausbau der Verwaltungsrechtspflege und eine neue Fundierung des Verwaltungsrechts waren ihm ebenso wichtige Anliegen wie die Universitäts- und Wissenschaftspolitik und die Totalrevision der Bundesverfassung. Imboden beschäftigte sich auch mit grundlegenden staatsphilosophischen Fragen, so etwa mit dem Verhältnis von Staatsrecht und Tiefenpsychologie.

Der 1915 geborene Imboden wuchs in St. Gallen auf. Sein Vater war der Psychiater Dr. Karl Imboden (1880–1941) und seine Mutter, Dr. Frida Imboden-Kaiser

1 Frühere Fassungen dieses Beitrags veröffentlichte der Verfasser in: Festschrift für Paul Richli, Zürich 2011, S. 117 ff., und in: *Andreas Kley*, Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz, Zürich 2011, S. 398 ff. Siehe zur Biographie Imbodens auch: Kreis, Einführung, in: *Kreis* (Anm. 50), S. 34 ff.

2 Ansprache von Herrn Bundesrat Prof. Dr. H. P. Tschudi, in: Prof. Dr. Max Imboden, 19. Juni 1915–7. April 1969. Texte der Trauerfeier vom 11. April 1969 in der Martinskirche zu Basel, Basel, o. J. (1969), S. 9 ff., S. 12.

(1877–1962), war Kinderärztin und eine eigentliche Pionierin auf dem Gebiet der Sozialmedizin zugunsten von Mutter und Kind.³

Max Imboden betätigte sich politisch im Rahmen der jungliberalen Bewegung. Im Alter von 22 Jahren verfasste er für das freisinnige St. Galler Tagblatt den Leitartikel zum 1. August 1937, in dem er den eigenständigen Weg der Schweiz hervorhob und den Unterschied zum zeitgenössischen Europa so umschrieb:⁴

„Wie (die) Herrschaft bis zur Besessenheit gehen kann, zeigt uns das heutige zerrissene Europa. Der Bund hingegen verträgt sich nicht mit einem von aussen aufgedrängten Ziel; er lebt nur in sich selbst und durch sich selbst; er ist die Form einer menschlichen Gemeinschaft, wo jeder das mit sich bringt, was er selbst ist und wo das Ganze in beständigem lebendigen Zusammenwirken aus seinen Teilen hervorgeht. So ist der Staat bei uns niemals etwas Fremdes, das den Einzelnen in Beschlag nimmt und nach seinem Willen zwingt; er lebt von den gleichen Kräften, die wir alle in uns tragen“.

Max Imboden studierte in Genf, Bern und Zürich und dissertierte 1939 bei Zaccaria Giacometti über den Vorrang des Bundesrechts.⁵ 1939–1943 war er Substitut am Bezirksgericht Horgen und konnte 1941 einen eigenen Hausstand gründen. Nach der Stelle in Horgen arbeitete er für seinen Schwiegervater. 1944 habilitierte er sich an der Universität Zürich mit einer Arbeit über den *nichtigen Staatsakt*. Er eröffnete sie mit einem Zitat von Edmund Bernatzky, wonach das Thema ein „interessanter wissenschaftlicher Urwald“ sei.⁶ In seiner Habilitationsschrift kommt etwas Charakteristisches seines Denkens zum Zug. Kurt Eichenberger umschrieb es in seiner Traueransprache so: „Oft unternahm er es, vom – wie er es nannte – ‚Irregulären‘ her: nämlich vom nichtigen Staatsakt, vom verwaltungsrechtlichen Vertrag, vom Plan, vom Ermessen, das Eigentliche der Verwaltung auszuleuchten, mit ihren Überflutungen der Norm, mit ihren Grenzen und Unfassbarkeiten. Dabei kehrte er immer wieder zum einen Ursprung zurück, von dem er ausgegangen war, zum Gesetz. Eine gereinigte Legalität war für ihn Angelpunkt“.⁷

Imboden arbeitete von 1946–1953 als Rechtskonsulent der Stadt Zürich; daneben unterrichtete er an der Universität Zürich, die ihn 1949 zum ausserordentlichen Professor ernannte. Jedoch wurde Imboden 1946 bei der Besetzung von zwei neuen Stellen übergangen; die Zürcher Fakultät zog Werner Kägi und

³ Frida Imboden-Kaiser, Aus Lebenserfahrung und Erinnerung, St. Gallen 1958, S. 3 ff.

⁴ St. Galler Tagblatt vom 31.7.1937, Nr. 354, Abendblatt S. 1.

⁵ Imboden, Bundesrecht bricht kantonales Recht.

⁶ Imboden, Der nichtige Staatsakt, S. 1; vgl. Kley, Geschichte (Anm. 1), S. 399 Anm. 2495.

⁷ Ansprache von Prof. Dr. K. Eichenberger, Rektor der Universität Basel, in: Prof. Dr. Max Imboden (Anm. 2), S. 14 ff., S. 15.

Hans Nef vor. 1953 erhielt er den Ruf für ein Ordinariat an der Universität Basel, den er annahm. Später erhielt er mehrere Rufe an ausländische Universitäten, die er alle ablehnte.

II. Experte für den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1947 hielt der 32-jährige Max Imboden das Referat *Erfahrungen auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtsprechung in den Kantonen und im Bund*⁸ am schweizerischen Juristentag. Er nahm sich damit eines Themas an, das Fritz Fleiner glanzvoll begonnen und fundiert hatte, das aber in der politischen Umsetzung scheiterte, als der Bund 1928 keine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit errichtete.⁹

Der schweizerische Juristentag von 1950 befasste sich mit den Referaten von Hans Nef und André Panchaud erneut mit dem Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit und verabschiedete eine Resolution,¹⁰ die auch im Parlament und in verschiedenen Verbänden Widerhall fand.¹¹ Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragte Max Imboden und Marcel Bridel mit Gutachten. Imboden regte an, das streitige und nicht streitige Verwaltungsverfahren in einem neuen Verwaltungsverfahrensgesetz zu regeln. Er erhielt den Folgeauftrag, „Vorentwürfe im Sinne seines Gutachtens auszuarbeiten; und zwar einerseits einen Vorentwurf für die Revision von Art. 97 ff. des Organisationsgesetzes der Bundesrechtspflege von 1943 (OG) über die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts, andererseits einen Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, welches das Recht des streitigen (...) und nicht streitigen Verwaltungsverfahrens (...) erster Instanz kodifizieren sollte“.¹² Die beiden Gesetze entstanden gleichzeitig, aber in unterschiedlichen Verfahren. Max Imboden konnte zwar nicht alle seine Vorstellungen durchsetzen, dennoch ist er der

8 Zeitschrift für Schweizerisches Recht 66 (1947), S. 1a ff. bzw. 95a ff.

9 Vgl. im Einzelnen Kley, Geschichte (Anm. 1), S. 382 f.

10 Zeitschrift für Schweizerisches Recht 69 (1950), S. 442a f.

11 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Verwaltungsverfahren (Bundesverwaltungsverfahren) vom 24. September 1965, BBl 1965 II 1348, zur Vorgeschichte S. 1357 f.

12 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bunde vom 24. September 1965, BBl 1965 II 1265, S. 1296.

„Architekt“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes geworden.¹³

Der Entwurf zum Verwaltungsverfahren lag schon 1951/52 vor. Die Departemente der Bundesverwaltung nahmen dazu Stellung. Von 1954–1961 gingen nach Konferenzen und Beratungen diverse Vorentwürfe hervor. Schliesslich kam der letzte Entwurf von 1960/61 zustande, der sich mit dem bundesrätlichen Entwurf der Botschaft zum Verwaltungsverfahrensgesetz weitgehend deckte.

Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erwies sich als komplizierter. 1956 lag Imbodens Vorentwurf zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Das Vorhaben sollte jedoch immer wieder durch neue Kommissionen und Konsultationen verzögert werden. In der Zwischenzeit kam Imboden die Mirage-Affäre (vgl. hinten Abschnitt 5) zu Hilfe, denn die erheblich erklärte Motion der Untersuchungskommission verpflichtete den Bundesrat, innert Jahresfrist einen Gesetzesentwurf zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit einzuführen.

Imboden hatte das langwierige Unternehmen der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit während zwei Jahrzehnten begleitet und massgeblich bestimmt. Das Verfahren illustrierte das von Friedrich Dürrenmatt verfasste politische Hörspiel und spätere Theaterstück „Herkules und der Stall des Augias“.¹⁴ Im Unterschied zum Theaterstück von Dürrenmatt war Imboden sozusagen ein erfolgreicher Herkules: Der Vorschlag der von Imboden präsidierten Kommission konnte zusammen mit dem Entwurf für ein Verfahrensgesetz die parlamentarische Beratung erfolgreich durchlaufen. Als Nationalrat in den Jahren 1965–1967 erlebte er die Debatte in den vorberatenden Kommissionen und im Plenum teilweise selbst.¹⁵ Nach der Schlussabstimmung in den Räten im Dezember 1968 traten beide Gesetze am 1. Oktober 1969 in Kraft.¹⁶ Imboden hatte also das „rechtspolitische Erbe Fritz Fleiners“¹⁷ angetreten und zu einem erfolgreichen Ende geführt. Er konnte nicht zuletzt dank seiner Hartnäckigkeit erleben, dass

13 Vgl. *Benjamin Schindler*, Einleitung Rz. 6 ff., in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler (Hrsg.), *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)*, Zürich/St. Gallen 2008, S. 1 ff.

14 *Friedrich Dürrenmatt*, Werkausgabe in 37 Bänden, Band 8, Zürich 1998: „Bilden wir eine Kommission“ (S. 209); „Bilden wir eine Gegenkommission“ (S. 210); „Bilden wir eine Unterkommission“ (S. 211); „Bilden wir eine Oberkommission“ (S. 211); „Bilden wir eine Oberüberkommission“ (S. 212).

15 Vgl. *Kreis*, Einführung, in: *Kreis* (Anm. 50), S. 42 ff. zu Imbodens Tätigkeit im Nationalrat.

16 Amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS) 1969 737 ff. (Verwaltungsverfahrensgesetz) und AS 1969 767 (Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 97 ff.)

17 *Eichenberger*, Ansprache (Anm. 7), S. 15.

der Bund und etliche Kantone die umfassende Verwaltungsgerichtsbarkeit einführten.

III. Erneuerung des Verwaltungsrechts

1944 „rezensierte“ Max Imboden, soeben von der Universität Zürich zum Privatdozenten ernannt, die Verwaltungskurse der damaligen Handels-Hochschule St. Gallen, die unter der „rührigen Leitung von Prof. Hans Nawiasky“ sich mit „unbestreitbarem Erfolg um eine Fortbildung der Beamtenschaft“ bemühten.¹⁸ Es sei nicht daran zu zweifeln, „dass auf diesem Wege für die Fortbildung der Beamtenschaft ausserordentlich Wertvolles geleistet werden“¹⁹ könne. Freilich sei „diese Institution für den schöpferischen Weiterbau des Verwaltungsrechtes und die Fortentwicklung der Verwaltungsrechtswissenschaft doch nur eine Vorstufe“. Imboden entwickelte sodann ein Konzept für die Entwicklung einer schweizerischen Verwaltungsrechtswissenschaft. Dabei wollte er den schon von Eugen Huber umschriebenen Gefahren einer unwissenschaftlichen Praxis und einer unpraktischen Wissenschaft entgegen:

„Als erstes wird eine umfassende Bestandesaufnahme erforderlich sein. Das grosse und bisher noch wenig bearbeitete Material aus der Verwaltungspraxis von Bund und Kantonen ist zu ordnen und zu sichten. Sodann sind aus ihm – ähnlich dem wissenschaftlichen Werk Eugen Hubers und ähnlich den auf anderen Rechtsgebieten (z. B. dem schweizerischen Steuerrecht) geleisteten Arbeiten – die von Gesetzgebung und Praxis befolgten Grundsätze herauszulösen. Das führt hin zu den entscheidenden Wertgedanken, die in der schweizerischen Verwaltungsordnung verwirklicht sind. Was der Praktiker ohne genügende Kenntnis aller Zusammenhänge und Gründe aus der Anschauung des konkreten Falles als richtig erkennt, hat die Wissenschaft auf die grossen leitenden Grundgedanken der Rechtsordnung zurückzuführen und an ihnen zu messen. Mit der Herausarbeitung dieser tragenden Rechtsprinzipien werden die Grundsteine für eine praktische schweizerische Verwaltungsrechtswissenschaft und für eine wissenschaftlich orientierte Verwaltungspraxis gelegt sein“.

Imboden spielte mit dem Hinweis auf das Steuerrecht auf Ernst Blumenstein an, der erfolgreich das *System des Steuerrechts* entwickelt hatte. Diese Arbeit war auch im Verwaltungsrecht zu leisten; Imboden skizzierte damit eine seiner

¹⁸ Max Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtslehre, in: Schweizer Annalen 1 (1944), S. 524. f., S. 524.

¹⁹ Imboden, Verwaltungsrechtslehre (Anm. 18), S. 525 (auch die folgenden zwei Zitate).

wissenschaftlichen Lebensaufgaben. Max Imboden begleitete aber nicht nur als Experte die Einführung einer grundsätzlich umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bund; er reflektierte das Verfahren auch wissenschaftlich und verfasste Aufsätze.²⁰ Er befand sich auch als Autor in Fleiners Nachfolge.

1960 gelang ihm ein wissenschaftlicher und praktischer Wurf, der seit Fleiners *Institutionen des Verwaltungsrechts* seinesgleichen suchte. Imboden veröffentlichte seine *Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung*. Er beschritt darin völlig neue Wege, indem er die Materie nicht in einer Monographie abhandelte, sondern wichtige Urteile und Entscheide der Bundesbehörden (vor allem des Bundesgerichtes) sowie der kantonalen Behörden gliederte und zu den Urteilen und Entscheiden wiederum systematisch gegliederte Bemerkungen hinzufügte. Imbodens Bemerkungen bezogen sich auf die verwaltungsrechtliche Doktrin und bildeten „in sich geschlossene kleine Monographien“,²¹ wie er im Vorwort schrieb. Fleiner hatte die einzelnen Institutionen des Verwaltungsrechts herausgearbeitet; Imboden ging daran, die Institutionen, etwa die Verfügung, das rechtliche Gehör, den verwaltungsrechtlichen Vertrag oder die Konzession, fein auszumodellieren und die Rechtsprechung mit Leitlinien zu begleiten. Ihm lag daran, „das schweizerische Verwaltungsrecht aus den von der Praxis geprägten Rechtsgrundsätzen zu erschliessen“,²² ihm „Struktur und normative Kraft zu geben“.²³ Dabei kam Imboden seine ausgesprochene Begabung als Autor zugute; seine Bemerkungen sind kristallklar und knapp, sie „stellen überall den Einzelfall in den abstrakten Zusammenhang der allgemeinen Rechtsgedanken“.²⁴ Die Kritik an den Behörden war rein auf die Sache bezogen und erschien nicht negativ; deshalb auch die gewählten Formulierungen: „kaum angängig ist es (...)“,²⁵ „dürfte (...) eine kaum haltbare These sein“²⁶ oder „fragwürdig daher (...)“.²⁷ Der Band eroberte sich sofort einen festen Platz in der Rechtspraxis. Die Rezensionen-

20 Max Imboden, Entwicklung und Ausbau des schweizerischen Rechtsstaates, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 56 (1955), S. 313 ff.; vgl. weitere Hinweise bei Kley, Geschichte (Anm. 1), S. 406 Anm. 2537.

21 Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 3. Aufl. Band I S. V.

22 Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 1. Aufl. S. 9.

23 Eichenberger, Ansprache (Anm. 7), S. 15.

24 O. K. Kaufmann, Rezension, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 61 (1960), S. 496.

25 Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 3. Aufl. Band I S. 37.

26 Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 3. Aufl. Band I S. 57.

27 Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 3. Aufl. Band I S. 88.

ten empfahlen das Werk begeistert;²⁸ der „Imboden“ erfuhr in den vielen Zitaten eine unmissverständliche Ehrung. Richard Bäumlin hob seine „systematische Unabgeschlossenheit“ hervor, weshalb das Werk „vom Leser selbständiges Weiterdenken“ erheische und „dadurch einen (speziell auch pädagogischen) Wert“ gewinne.²⁹ Der Autor ging rasch daran, die weiteren Entwicklungen nachzutragen, 1962 erschienen ein Ergänzungsband, die 2. Auflage 1964 und dazu ein Ergänzungsheft 1966; die 3. Auflage, erstmals auf zwei Bände verteilt, erschien 1968/1969 kurz vor seinem Tod. Hier druckte Imboden auch das Verwaltungsverfahrensgesetz ab und verwies bei den einzelnen Artikeln auf seine Bemerkungen. Die 4. Auflage kam als unveränderter Nachdruck heraus. 1976 erschien eine von René Rhinow betreute Überarbeitung der 3. Auflage (Nachdruck 1986 und Ergänzungsband 1990). Imboden hatte mit seiner Verwaltungsrechtsprechung eine ungewöhnliche Dynamik entwickelt.

Diese Dynamik befand sich in einem gewissen Gegensatz zum übrigen verwaltungsrechtlichen Schrifttum der Schweiz. Nach dem Ende des Vollmachtenregimes 1952 schien die Lage stabil zu sein, so dass eigentlich gar keine monographische Darstellung nötig war und deshalb auch nichts erschien. Wer rechtsstaatlich sensibilisiert war, musste freilich feststellen, dass die Schweiz mit den Anforderungen der Zeit nicht Schritt halten konnte. Imboden pochte immer wieder darauf, das Verfahrensrecht, den Rechtsschutz und die Geltung des Gesetzmässigkeitsprinzips auszubauen. Er hatte diese Haltung wohl von seinem akademischen Lehrer, Zaccaria Giacometti, übernommen. Der Zufall und vielleicht auch das Bedürfnis der Zeit wollten es, dass Giacometti zur gleichen Zeit ein umfassendes Werk zum Verwaltungsrecht herausbrachte, nämlich den ersten und einzigen Band seiner *Allgemeinen Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts*.³⁰ Imboden rezensierte das Werk begeistert in der Neuen Zürcher Zeitung,³¹ aber Giacometti hatte ihm die monographische Bearbeitung dieses Stoffs versperrt. Giacometti hatte Imboden gebeten, im Hinblick auf sein Werk eine andere Publikationsform zu wählen.³² Imboden verfasste deshalb nicht eine

28 Kaufmann, Rezension (Anm. 24); P. Liver, in: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 98 (1962) S. 242 ff. und 101 (1965) S. 297 ff.; M. Kuhn, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 56 (1960) S. 319.

29 Richard Bäumlin, Zu neuen Lehrbüchern des schweizerischen Bundesstaatsrechts, Zeitschrift für schweizerisches Recht 86 (1967) S. 375 ff., S. 379 f. Anm. 1.

30 Vgl. Zaccaria Giacometti, Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts, Zürich 1960.

31 NZZ 23.12.1960, Nr. 4596, Mittagsausgabe, Blatt 7.

32 Vgl. Benjamin Schindler, 100 Jahre Verwaltungsrecht, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 2011 II S. 331 ff., S. 354 Anm. 130 mit Nachweis in dessen Tagebüchern.

gewöhnliche Monographie, sondern wählte mit seinem Buch einen Weg, der seinen Lehrer nicht direkt konkurrierte: die amerikanische „case method“.³³ Giacomettis Buch erhielt im Vergleich zu Imbodens *Verwaltungsrechtsprechung* eine wesentlich geringere Aufmerksamkeit. Die Ansätze des Lehrers und seines Schülers waren grundverschieden. Giacometti deduzierte das Verwaltungsrecht aus seiner „aufklärerisch-rousseauischen“³⁴ Staatsauffassung her, wie Max Imboden in seiner Besprechung deutlich machte: „Man muss die von Giacometti befolgte Methode vor allem als strengste Deduktion kennzeichnen. Am Anfang der weit-ausholenden Darstellung stehen Idee und Begriff des Rechtsstaates. Der Rechtsstaat, verstanden als die juristische Seite der freiheitlichen Staatsauffassung, ist die Substanz, aus der der Autor die allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechtes erschliesst. (...) Die konkreten Forderungen, die der Autor aus dem materiellen Gehalt der den modernen Menschen verpflichtenden Staatsidee gewinnt, bezeugen aufs schönste die Fruchtbarkeit seiner Methode“.³⁵ Letztere führte dazu, dass Giacometti das Verwaltungsrecht ohne Rücksicht auf die Praxis mit Grundprinzipien überzog. Genau umgekehrt dagegen Imboden: Er ging von der Praxis aus, die er systematisch auf allgemeine Prinzipien zurückzuführen suchte. Es konnte nicht erstaunen, dass Imboden für die Praxis eine viele grössere Bedeutung erhalten musste.

Neben Fritz Fleiner prägte Max Imboden das schweizerische Verwaltungsrecht am stärksten. Fleiner hatte zusammen mit deutschen Autoren, namentlich Otto Mayer, die Grundlagen geschaffen. Imboden verfeinerte nach dem Zweiten Weltkrieg die geschaffenen Institutionen und bildete sie rechtsstaatlich aus. Imbodens *Verwaltungsrechtsprechung* ist in der schweizerischen Rechtspraxis „bleibend wirksam“ und von überragender Bedeutung geblieben.³⁶ 1965 schrieb Imboden zum Entwicklungsstand: „Gerichte und Verwaltungsbehörden arbeiten in eindrucklicher Weise an der Vertiefung des schweizerischen Verwaltungsrechts. Das Fundament des Rechtsstaates wird mit jedem Jahr fester“.³⁷ Imboden selbst hatte einen wesentlichen Anteil an dieser besseren Fundierung. Freilich unterlag auch diese herausragende Leistung den Bedingungen, denen jede Zeit die Forscher unterwirft: Das Vergessen wird umso stärker, je dynamischer sich

33 Kaufmann, Rezension (Anm. 24). Liver (Anm. 28) hob in seiner ersten Rezension das Vorbild der französischen Literatur hervor.

34 Alfred Kölz, *Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848*, Bern 2004, S. 816.

35 NZZ 23.12.1960, Nr. 4596, Mittagsausgabe, Blatt 7.

36 Eichenberger, *Ansprache* (Anm. 7), S. 15

37 Max Imboden, *Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung*, Ergänzungs-Heft 1 zur 2. Aufl. S. 13.

die Forschung entwickelt.³⁸ Die Leistung Imbodens ist heute in den Hintergrund gerückt. Er selbst wusste in seiner bescheidenen Art um diesen Vorgang, wie ein Brief zeigt. 1960 schickte ihm Irene Blumenstein, die erste Ordinaria an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät der Schweiz, einen Aufsatz. Er nahm sich Zeit, las ihren Aufsatz und schrieb ihr persönlich zurück:³⁹

„Wir ringen vielfach um die Probleme, als ob wir uns zum ersten Male um sie bemühten. Das ist nicht nur eine gewisse Geringschätzung derer, die den Boden vorbereitet haben, auf dem wir stehen. Ich glaube auch, dass diese allzugrosse Befangenheit mit der eigenen momentanen Fragestellung letztlich der Jurisprudenz als Wissenschaft nicht adäquat ist. Die Rechtswissenschaft lebt in der Kontinuität, in der Weitergabe eines gefestigten Besitzes von einer Generation an die andere und im Bewusstsein eines uns alle verpflichtenden Ursprunges“.

IV. Publius und die Bundesverfassung – wie sie sein könnte

An einem zweisemestrigen Seminar 1957/58 erarbeitete Imboden zusammen mit seinen Studenten einen Verfassungsentwurf: *Die Bundesverfassung – wie sie sein könnte*. Imboden wollte den „Verfassungstext vom immer mehr überrankendem Beiwerk“ säubern „und die grossen Linien des staatlichen Gefüges wiederum bildhaft werden lassen“. „Als juristische Utopie will er der Wirklichkeit ein lebendiger Spiegel sein“.⁴⁰

Der Verfassungsentwurf sah den Bundesstaat als gegeben an (Art. 1–6). Der Grundrechtskatalog enthielt sozusagen als Überschrift eine allgemeine Freiheitsgarantie (Ingress Art. 8), weshalb die aufgezählten Freiheitsrechte lediglich Beispiele dieser allgemeinen Freiheit darstellen. Imboden erwies sich hier als Schüler von Giacometti, der die allgemeine Freiheitsgarantie immer wieder postuliert hatte.⁴¹ Die Kantone nahmen Imbodens Wiederaufnahme dieser Idee zur Kenntnis; die Verfassungsgeber von beiden Unterwalden (Nidwalden hatte

³⁸ Vgl. Kley, Geschichte (Anm. 1), S. 375 ff.

³⁹ Irene Blumenstein, Prof. Max Imboden und das Archiv für schweizerisches Abgaberecht, in: ASA 37 (1968/69), S. 433–445, S. 445.

⁴⁰ Enthalten in: *Imboden*, Staat und Recht, S. 219 ff., S. 219 f. (beide Zitate). Die nachfolgend zitierten Artikel stammen aus diesem Verfassungsentwurf. Daran nahmen u. a. teil: Theodor Bühler, Dian Schefold, Peter Saladin, Luzius Wildhaber, Marianne von Grüningen u. a., Mitteilung von Prof. Th. Bühler vom 26.7.2011.

⁴¹ Vgl. zuletzt *Zaccaria Giacometti*, Die Freiheitsrechtskataloge als Kodifikation der Freiheit, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 74 (1955), S. 149 ff.

Imboden als Experte beigezogen) und des Vereinigten Kantons Basel (Imboden war Basler Verfassungsrat) übernahmen die ausdrückliche Garantie einer allgemeinen Freiheit.⁴² Letztlich kam es aber nicht zur Umsetzung dieser Idee, weil das Bundesgericht ab 1959 bloss sektorielle neue Freiheitsrechte anerkannte.⁴³ Die Rechtsweggarantie des Entwurfs bezog sich nur auf das Zivil- und Strafrecht (Art. 9 Abs. 1); im Verwaltungsrecht wurde aber immerhin das rechtliche Gehör stipuliert (Art. 9 Abs. 2). Schliesslich verbot der Entwurf auch „rückwirkende Gesetze, die den einzelnen belasten“ (Art. 9 Abs. 3). Der Grundrechtskatalog wies auch die politischen Pflichten (Militär- und Zivildienst, Stimmpflicht und Nebenämterpflicht) aus; Jahrzehnte später haben die kantonalen Verfassungsgeber und die neue Bundesverfassung (Art. 6 BV) diese Pflichten ebenfalls hervorgehoben.⁴⁴

Imboden übernahm die Behördenorganisation des Bundes, die beiden Räte, den Bundesrat sowie das Bundesgericht. Diese waren ähnlich geordnet wie in der geltenden Verfassung von 1874. Imboden brachte aber Korrekturen an: Zur Hebung der Rechtsstaatlichkeit bestand zusätzlich eine gemeinsame Kommission beider Räte, der Rechtsausschuss (Art. 41 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1), und dem Bundesrat wurde ein Justizkanzler beigegeben (Art. 47 Abs. 3). Imboden schlug als Anhänger einer umfassenden Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit die Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem System der Generalklausel vor (Art. 51 Ziff. 5). Sodann waltete ein Ausschuss des Bundesgerichts als Verfassungsgericht. Dieses war nicht nur für die herkömmlichen Materien zuständig, sondern auch für eidgenössische Staatsverträge und Bundesgesetze sowie für alle Streit-sachen bei der Ausübung der politischen Rechte, inklusive die Volksinitiativen und Referendumsbegehren (Art. 52 Abs. 2).

Bei den Revisionsbestimmungen war in Bezug auf die „freiheitliche, die demokratische und die bundesstaatliche Form der Eidgenossenschaft“ eine Ewigkeitsgarantie vorgesehen. Ferner mussten neue Verfassungsbestimmungen wesentlich sein, sie durften sich nur „auf die Grundordnung der Eidgenossenschaft beziehen“ (Art. 57 Abs. 2 und 3).

Der Verfassungsentwurf war ausgesprochen realitätsnah; Neuerungen sah er nur soweit vor, als sie für die Aufrechterhaltung der klaren Verfassungsstruktur notwendig waren. So beschnitten Imboden und seine Studenten etwa die direktdemokratischen Rechte, kompensierten dies aber damit, dass die Bundesversammlung einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit unterworfen wurde.

⁴² Siehe im Einzelnen Kley, Geschichte (Anm. 1), S. 411 Anm. 2572.

⁴³ Vgl. Kley, Geschichte (Anm. 1), S. 228 Anm. 1459.

⁴⁴ Andreas Kley, Grundpflichten Privater im schweizerischen Verfassungsrecht (Diss.), St. Gallen 1989, S. 14.

Max Imboden wandte sich aber auch an ein breiteres Publikum: Er schrieb zwischen dem 15. Mai 1960 und dem 16. Juni 1961 unter dem Pseudonym „Publius“ in der National-Zeitung eine Kolumne, die aktuelle politische und staatsrechtliche Fragen erörterte. Damit nahm er ein Genre wieder auf, das er schon als junger Student ab 1935 gepflegt hatte.⁴⁵ Im ersten Beitrag („Splitter“, wie er schrieb) begründete(n) „der oder die Verfasser“ die Wahl des Pseudonyms:⁴⁶

„Aus Sorge um das köstliche Gut der Verfassung werden jene ‚Splitter‘ geschrieben (...). Wenn sich der oder die Verfasser hinter dem Namen ‚Publius‘ stellen, dann soll damit eine geschichtliche Erinnerung heraufbeschworen sein. Als die älteste der heute noch geltenden Verfassungen – das 1787 im Konvent von Philadelphia ausgearbeitete Grundgesetz der Nordamerikanischen Union – im Kampf um seine Ratifikation gefährdet schien, sind drei grosse amerikanische Staatsmänner unter diesem Namen erfolgreich für das grosse Werk eingetreten. Diesem hohen Vorbild fühlt sich der Schreiber an seinem bescheidenen Orte zutiefst verpflichtet“.

Imbodens Anliegen war die normative Stärkung der Verfassung; dieses Bestreben sollte nach ihm nicht nur die Aufgabe der Juristen, sondern des ganzen Volkes sein. Schon der erste Beitrag kündigte an, dass es ihm darum ging, der Verfassung wieder ihren hohen Wert zurückzugeben, den sie in der Zwischenkriegszeit verloren hatte. Imboden setzte der Sache nach zu einem Kommentar seines und seiner Studenten Verfassungsentwurfs an. Dabei lieferte ihm der politische Alltag die entsprechenden Stichwörter.

Der letzte „Splitter“ etwa kritisierte die vorgesehene Entschädigung von Rebauern, deren rechtswidrig gepflanzte Reben die Behörden beseitigt hatten. Er stellte die Frage, ob es Schadensersatz bei rechtmässigem Staatshandeln geben könne. Sein Verfassungsentwurf verneinte die Frage klar (Art. 31) und Imboden blieb in der letzten Kolumne bei dieser Meinung.

Nach 25 Beiträgen verstummte Publius. Vielleicht drängten andere Aufgaben vor oder der Verfasser resignierte, weil sich damit nichts bewegen liess. Hatten doch beispielsweise Bundesrat und Bundesversammlung kurz zuvor (1959) die Standesinitiative des Kantons Basel zur Durchführung einer Totalrevision der Bundesverfassung abgelehnt, „weil der Zeitpunkt für die Durchführung der Totalrevision der Bundesverfassung noch nicht gekommen ist“.⁴⁷ Der Zeitpunkt

⁴⁵ Vgl. Kley, Geschichte (Anm. 1), Anm. 1000–1004.

⁴⁶ National-Zeitung vom 15.5.1960 (Nr. 1).

⁴⁷ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Initiativbegehren des Kantons Basel-Stadt betreffend die Totalrevision der Bundesverfassung vom 27. November 1959, Bundesblatt (BBl) 1959 II 1294, S. 1324.

sollte indessen rascher kommen, als Bundesrat und Bundesversammlung lieb sein konnte.

V. Helvetisches Malaise und die Totalrevision der Bundesverfassung

Am 24. April 1964 ersuchte der Bundesrat das Parlament um einen Nachtragskredit für eine Kampfflugzeugbeschaffung in der Höhe von 576 Millionen Franken,⁴⁸ was in der Öffentlichkeit Aufsehen und Empörung erregte. Der Untersuchungsbericht der Bundesversammlung vom 1. September 1964 zu dieser sogenannten Mirage-Affäre belegte erhebliche Verfehlungen des Bundesrates.⁴⁹ Im gleichen Jahr veröffentlichte Max Imboden das Buch *Helvetisches Malaise* sozusagen als „Zuruf“.⁵⁰ Der Titel sollte den folgenden Jahren den Epochenamen geben. Die Schrift löste zusammen mit der Mirage-Affäre die 35-jährigen Bemühungen betreffend die 1999 erfolgreiche Totalrevision der Bundesverfassung aus.⁵¹

Imboden stellte eine Entfremdung zwischen Verfassung und Volk fest:⁵²

„Das Wort ‚Malaise‘ drückt eine immer weiter um sich greifende schweizerische Grundstimmung aus. Es bezeichnet eine seltsame Mittellage zwischen ungebrochener Zuversicht und nagendem Zweifel. Der Wille ist noch immer auf Bejahung gerichtet, aber es stellen sich ihm aus einem schwer durchdringbaren Halbdunkel entscheidende Hindernisse entgegen. Noch bleibt die Haltung der Bürger weit von der offenen Ablehnung entfernt; aber das selbstverständliche Einvernehmen mit der politischen Umwelt und ihrer Form, der Demokratie, ist zerbrochen“.

Die Öffentlichkeit nahm den Begriff sofort auf; die Bekämpfung des „Malaise“ versprach Heilung. Imboden schlug zu diesem Zweck eine Totalrevision der Bundesverfassung vor:⁵³

48 BBl 1964 II 901.

49 Bericht vom 1. September 1964 der vom Nationalrat und vom Ständerat eingesetzten Kommissionen an die Eidgenössischen Räte über die Abklärung der Mirage-Angelegenheit, BBl 1964 II 273.

50 Georg Kreis (Hrsg.), Das „Helvetische Malaise“. Max Imbodens historischer Zuruf und seine überzeitliche Bedeutung. Neue Ausgabe mit einer Einleitung und einem Kommentar von Georg Kreis, Zürich 2011, S. 3 und S. 59 f.; vgl. S. 21 ff. zur Mirage-Affäre.

51 Vgl. Kreis, Einführung, in: Kreis (Anm. 50), S. 56 f.

52 Imboden, *Helvetisches Malaise*, S. 5.

53 Imboden, *Helvetisches Malaise*, S. 34.

„Das Bewährte kann nur dann lebendiger Besitz unserer Generation werden, wenn die Grundlagen neu erlebt werden, wenn sie in die Sprache unserer Zeit umgesetzt sind, wenn die Verzerrungen unseres staatlichen Auftrisses behoben und die klaffenden Lücken geschlossen sind. Durch nichts mehr als durch den bewussten Neuvollzug unseres staatsrechtlichen Fundamentes kann die Schweiz ihr Selbstvertrauen zurückgewinnen“.

Imboden beschrieb später die Aufnahme seiner Schrift und seines Vorschlages in der Öffentlichkeit, nachdem die Bundesversammlung 1959 die Totalrevision noch abgelehnt hatte:⁵⁴

„Die Akzente in der öffentlichen Reaktion waren in erstaunlicher Weise verschoben. Das mit Vorbehalten verklausulierte Ja überwog, das Nein war nur noch unterdrückt vernehmbar. Und nun ist aus dem Unwahrscheinlichen nicht nur das Wahrscheinliche geworden, ja ich möchte die Formulierung wagen: Aus dem Unmöglichen ist das Selbstverständliche geworden“.

Der Autor nahm in gewisser Weise die 1968er Bewegung vorweg; Georg Kreis berichtet von einem Tagebucheintrag Imbodens vom Juni 1964: „Man kann nichts bewegen – das Gewordene, das zufällig einmal Entstandene hemmt jeden Versuch, zum Neuen zu kommen“.⁵⁵ Imbodens Schrift veranlasste 1965 unabhängig voneinander Nationalrat Peter Dürrenmatt und Ständerat Karl Obrecht, Motionen für eine Totalrevision der Bundesverfassung einzureichen. Die Räte überwiesen beide und damit begannen die Revisionsarbeiten.

Viele Postulate Imbodens sind in der neuen Bundesverfassung von 1999 Realität geworden. Die Verfassungsgerichtsbarkeit, die Europafrage, die Reform der direktdemokratischen Rechte sowie die Reform der Regierung harren indes der Verwirklichung. Imbodens Verfassungsentwurf ist in diesen Hinsichten eine noch zu realisierende Utopie.

VI. Würdigung

Max Imboden hat in seiner kurzen Lebenszeit von 54 Jahren Immenses geleistet; er war voller Tatendrang und reich an Ideen. Das zeigte sich auch darin, dass er die Grenzen seines Fachgebietes gerne überschritt. Die in den 1950er Jahren stark beachtete Psychologie von Carl Gustav Jung, den er persönlich kannte, veran-

⁵⁴ Max Imboden, Die Totalrevision der Bundesverfassung, in: ders., Staat und Recht, S. 323 ff., S. 323. Imboden sah das wohl zu optimistisch, vgl. Kreis, Einführung, in: Kreis (Anm. 50), S. 14 f.

⁵⁵ Kreis, Einführung, in: Kreis (Anm. 50), S. 16.

lasste ihn, staatsrechtliche Dogmen psychologisch zu deuten.⁵⁶ Imbodens Buch erhielt, den Zeitströmungen entsprechend, eine starke Beachtung.⁵⁷

Max Imboden war ein weit denkender Geist, der seiner Zeit gedanklich voraus eilte. In der Sache wollte er die „Modernisierung des Staatswesens“, damit dieses seine Lebensfähigkeit unter den geänderten Umständen erhalten konnte.⁵⁸ Die von ihm erbrachten Leistungen im Bereich des öffentlichen Verfahrensrechts und des Verwaltungsrechts sind noch immer eine Grundlage für die heutige Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Schweiz.

Verzeichnis ausgewählter Werke von Max Imboden

- Bundesrecht bricht kantonales Recht. Ein Beitrag zur Lehre vom Bundesstaat unter Verarbeitung der schweizerischen Staatsrechtspraxis (Diss. Zürich), Aarau 1940.
Der nichtige Staatsakt. Eine verwaltungsrechtliche Studie (Habil.), Zürich 1944.
Helvetisches Malaise, Zürich 1964.
Politische Systeme – Staatsformen. Versuch einer psychologischen Deutung staatsrechtlicher Dogmen, Neudruck in einem Band, Basel/Stuttgart 1964.
Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 1. Aufl. Basel/Stuttgart 1960, Ergänzungs-Band zur 1. Aufl. 1962, 2. Aufl. 1964, Ergänzungs-Heft zur 2. Aufl. 1966, 3. Aufl. in zwei Bänden 1968/1969.
Staat und Recht. Ausgewählte Schriften und Vorträge, Basel/Stuttgart 1971.

56 Max Imboden, Politische Systeme, S. 133 ff.

57 Vgl. Kley, Geschichte (Anm. 1), S. 400 ff.

58 Kreis, Einführung, in: Kreis (Anm. 50), S. 13 ff., S. 14 m.w.H.